

Synopse

Richtlinie Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (Standards, Kriterien und Finanzierung von Vollzeitpflege)

Alt

5. Pflegegeld

Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen gedeckt werden. Diese monatlichen Zahlungen bedürfen keiner Antragstellung durch die Pflegeeltern. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus:

- **dem Grundbetrag** (materielle Aufwendungen),
- **dem Erziehungsbeitrag.**

.....

5.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege

Gemäß den Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge werden die monatlichen Pauschalbeträge zur Absicherung der Versorgung von Pflegekindern im Jahr 2009 wie folgt gezahlt:

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr

Grundbetrag/materielle Aufwendungen	441,00 Euro
Erziehungsbeitrag	211,00 Euro
<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>652,00 Euro</u>

Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Grundbetrag/materielle Aufwendungen	506,00 Euro
Erziehungsbeitrag	211,00 Euro
<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>717,00 Euro</u>

Neu

5. Pflegegeld

Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen gedeckt werden. Diese monatlichen Zahlungen bedürfen keiner Antragstellung durch die Pflegeeltern. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus:

- **dem Kosten für den Sachaufwand** (materielle Aufwendungen),
- **den Kosten für die Pflege und Erziehung.**

.....

5.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege

Auf Grundlage der Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2010 zuzüglich einer 50%igen Erhöhung werden die monatlichen Pauschalbeträge zur Absicherung der Versorgung von Pflegekindern wie folgt festgelegt:

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Kosten für den Sachaufwand	709,50 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>1.039,50 Euro</u>

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Kosten für den Sachaufwand	820,50 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>1.150,50 Euro</u>

Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Grundbetrag/materielle Aufwendungen	613,00 Euro
Erziehungsbeitrag	211,00 Euro
<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>824,00 Euro</u>

Junge Volljährige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Grundbetrag/materielle Aufwendungen	613,00 Euro
Erziehungsbeitrag	Entscheidungen im Einzelfall
<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>613,00 Euro</u>

5.3.2. Finanzielle Aufwendungen

Mit den gezahlten finanziellen Aufwendungen werden die Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes sowie die erzieherischen und betreuerischen Leistungen der Bereitschaftspflegeperson abgegolten.
Durch das Jugendamt der Stadt Cottbus bestätigte und auf Dauer vertraglich gebundene Bereitschaftspflegestellen haben Anspruch auf eine Pauschale bei Nichtbelegung.

.....

Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Kosten für den Sachaufwand	942,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>1.272,00 Euro</u>

Junge Volljährige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Kosten für den Sachaufwand	942,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung (Entscheidungen im Einzelfall)	330,00 Euro
<u>Gesamtbetrag</u>	<u>1.272,00 Euro</u>

5.3.2. Finanzielle Aufwendungen

Mit den gezahlten finanziellen Aufwendungen werden die Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes sowie die erzieherischen und betreuerischen Leistungen der Bereitschaftspflegeperson abgegolten.

Durch das Jugendamt der Stadt Cottbus bestätigte und auf Dauer vertraglich gebundene Bereitschaftspflegestellen haben Anspruch auf eine Pauschale bei Nichtbelegung sowie einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung nach Pkt. 6 dieser Richtlinie über die Laufzeit ihres Vertrages.

.....

Sachverhalt	proTag	Monat
Bereitschaftspauschale bei Nichtbelegung	9,00 €	270,00 €
Mietkostenzuschuss bei Nichtbelegung	2,60 €	78,00 €
1. Kind	Monat	9 Monate
Grundbetrag	433,00 €	3.897,00 €
Erziehungsbeitrag	414,00 €	3.726,00 €
Ausstattungsbeihilfe bis zu		510,00 €
Nutzungspauschale Telefon/Handy		180,00 €
Gesamt 1. Kind		8.313,00 €
2. Kind		
Grundbetrag	433,00 €	3.897,00 €
Erziehungsbeitrag	414,00 €	3.726,00 €
Ausstattungsbeihilfe bis zu		510,00 €
Gesamt 2.		8.133,00 €
Gesamt 1. und 2.		16.446,00 €

5.4 nicht besetzt

Sachverhalt	proTag	Monat
Bereitschaftspauschale bei Nichtbelegung	9,00 €	270,00 €
Mietkostenzuschuss bei Nichtbelegung	2,60 €	78,00 €
1. Kind	Monat	9 Monate
Kosten für den Sachaufwand	709,50 €	6.385,50 €
Kosten für die Pflege und Erziehung	660,00 €	5.940,00 €
Ausstattungsbeihilfe bis zu		510,00 €
Nutzungspauschale Telefon/ Handy		180,00 €
Gesamt 1. Kind		13.015,00€
2. Kind		
Kosten für den Sachaufwand	709,50 €	6.385,50 €
Kosten für die Pflege und Erziehung	660,00 €	5.940,00 €
Ausstattungsbeihilfe bis zu		510,00 €
Gesamt 2.		12.835,00 €
Gesamt 1. und 2.		25.850,00 €

5.4. Anpassung der finanziellen Aufwendungen

Die finanziellen Aufwendungen (Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Erziehung und Pflege) für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie für die Bereitschaftspflegestellen werden jährlich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zuzüglich für das folgende Haushaltsjahr neu bestimmt. Die empfohlenen Pauschalen werden um 50 % erhöht.

6. Gewährung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung der Pflegeperson

Durch die Änderung des SGB VIII hat eine Pflegeperson seit dem 01.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden.

Als anerkennungsfähig gelten folgende Aufwendungen:

- **79,00** Euro jährlich als Höchstbetrag für die Unfallversicherung,
- **39,00** Euro pro Monat als Betrag der hälftigen Alterssicherung.

Der Anspruch der Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

6. Gewährung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung der Pflegeperson

Durch die Änderung des SGB VIII hat eine Pflegeperson seit dem 01.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden.

Als anerkennungsfähig gelten folgende Aufwendungen:

➔ Für die Unfallversicherung: **79,00 Euro** jährlich als Höchstbetrag

(Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung als Orientierungsgröße (Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32c))

➔ Betrag der hälftigen Alterssicherung: **39,00 Euro** pro Monat

(hälftiger Anteil des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32 f.))

Der Betrag der hälftigen Alterssicherung kann entsprechend dem Grad der Erwerbstätigkeit der Pflegeperson und den nachgewiesenen Aufwendungen wie folgt erhöht werden:

voll erwerbstätig	39,00 €
teilweise erwerbstätig	bis zu 58,50 €
nicht erwerbstätig	bis zu 78,00 €

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung und nur für eine Person der Pflegefamilie.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Die Richtlinie vom 1.1.2007 (mit den jährlichen Anpassungen) tritt außer Kraft.